

EINSCHREIBEN

Schweizerisches Bundesgericht

Av. du Tribunal Fédéral 29

1000 Lausanne 14

**BESCHWERDEANTWORT ZUR BESCHWERDE IN
ZIVILSACHEN VOM 7. NOVEMBER 2022**

In Sachen

Tina Tanner (Y-Strasse, Zürich)

Beschwerdegegnerin

vertreten durch das Team 3863

gegen

Turicum Bank AG (X-Strasse, Zürich)

Beschwerdeführerin

vertreten durch das Team Z

betreffend

Schadenersatzforderungen (Beschwerde in Zivilsachen gegen

das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich

vom 10. Oktober 2022)

Team 3863

Muttersprache: Deutsch

Sehr geehrte Bundesrichterinnen

Sehr geehrte Bundesrichter

Namens und auftrags der Beschwerdegegnerin stellen die Unterzeichneten folgende

RECHTSBEGEHREN

1. Es sei die Beschwerde in Zivilsachen der Beschwerdeführerin vom 7. November 2022 vollumfänglich abzuweisen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 10. Oktober 2022 zu bestätigen.
2. Es sei der Antrag der Beschwerdeführerin um aufschiebende Wirkung abzuweisen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich 7.7% MwSt. zu Lasten der Beschwerdeführerin.

Inhaltsverzeichnis

RECHTSBEGEHREN	2
BEGRÜNDUNG DER RECHTSBEGEHREN	4
I. FORMELLES	4
A. Allgemeine Beschwerdevoraussetzungen	4
B. Parteivertretung.....	4
C. Begehren um Abweisung des Antrags auf aufschiebende Wirkung.....	4
II. MATERIELLES	4
A. Tatsächliches	4
B. Rechtliches.....	7
1. Anspruch auf Ersatz der Steuerbussendifferenz.....	7
a. Schadenersatz aus Art. 97 Abs. 1 i.V.m. 398 Abs. 2 OR	7
i. Pflichtwidrige Verweigerung der Auskunft	7
(1) In Bezug auf Konto-/Depotverbindung 0123	7
(2) In Bezug auf Konto-/Depotverbindung 0987	10
ii. Kausalität der Auskunftsverweigerung für den entstandenen Schaden	11
iii. Privatrechtlich ersatzfähiger Schaden i.H.v. EUR 540'000.....	12
iv. Vorliegen des Verschuldens.....	13
b. Eventualiter: Schadenersatz aus Art. 41 Abs. 1 OR.....	13
c. Zwischenergebnis	14
2. Verwehrte Verwaltung und aufgezwungene Vermögensverwaltung.....	15
a. Schadenersatz aus Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 2 OR.....	15
i. Entstehung eines Schadens i.H.v. CHF 150'000.....	15
ii. Vorliegen einer Vertragsverletzung	15
(1) Durch verwehrte Verwaltung.....	15
(2) Durch aufgezwungene Vermögensverwaltung	16
iii. Vorliegen der Kausalität und des Verschuldens	17
b. Eventualiter: Gewinnabschöpfungsanspruch aus Art. 423 Abs. 1 OR.....	17
c. Zwischenergebnis	19
3. Ersatzpflicht für Aufwendungen der Kanzlei i.H.v. USD 24'000.....	19
4. Gerichtskosten und Parteientschädigung.....	20
C. Zusammenfassung	21
Literaturverzeichnis.....	I
Abkürzungsverzeichnis	III

BEGRÜNDUNG DER RECHTSBEGEHREN

I. FORMELLES

A. Allgemeine Beschwerdevoraussetzungen

- 1 Diese Beschwerdeantwort richtet sich gegen die Beschwerde vom 7. November 2022 betreffend Schadenersatzforderungen (Beschwerde in Zivilsachen gegen das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 10. Oktober 2022). Die Beschwerdegegnerin macht hiermit fristgerecht von ihrem Replikrecht Gebrauch und bestreitet, dass mit dem Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 10. Oktober 2022 in irgendeiner Art und Weise Bundesrecht verletzt wurde.

B. Parteivertretung

- 2 Die Unterzeichneten sind gehörig bevollmächtigt (Art. 40 Abs. 2 BGG). Die Vollmacht ist im Anhang beigelegt (siehe Beilage 1).

C. Begehren um Abweisung des Antrags auf aufschiebende Wirkung

- 3 Der Antrag auf aufschiebende Wirkung des Urteils der Vorinstanz ist der Beschwerdeführerin nicht zu gewähren. Die Erteilung einer aufschiebenden Wirkung durch das Bundesgericht erfordert ein überwiegendes Interesse einer Partei an einer vorsorglichen Anordnung.¹ Das Risiko der Rückzahlungsunfähigkeit ist kein valables Argument, zumal es sich um eine Geldschuld und damit um keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil handelt.²

II. MATERIELLES

A. Tatsächliches

- 4 Im Lichte der Vorwürfe der Beschwerdeführerin ist aus dem vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt vor allem auf die folgenden Ereignisse besonders hinzuweisen. Im Übrigen wird auf das Urteil der Vorinstanz verwiesen.
- 5 Emil Escher (fortan: Erblasser), der Vater der Beschwerdegegnerin, unterhielt die **Konto-/Depotverbindung 0123** bei der Beschwerdeführerin in Zürich. Die Beschwerdegegnerin, die in einem steten, vertrauten und herzlichen Kontakt zum Erblasser stand, besitzt noch immer eine die Konto-/Depotverbindung 0123 betreffende **Generalvollmacht**, die «nach dem Tod des Vollmachtgebers uneingeschränkt in Kraft bleibt».
- 6 Im Mai 2010 einigten sich der Erblasser und sein Kundenberater Beat Blanchard (fortan: Blanchard), Angestellter der Beschwerdeführerin, in einem Gespräch, die **Fortuna LLC**, Bahamas (fortan: Fortuna LLC) zu gründen. Die **Henchman Ltd.**, Bahamas (fortan: Henchman Ltd.) fungierte als deren einzige Gesellschafterin und Geschäftsführerin und stand in einem Treuhandverhältnis mit

¹ BGer 2C_1018/2018, Urteil vom 19. November 2018, E. 3.

² VON WERDT, N 532.

dem Erblasser. Die Henchman Ltd. ist demnach dazu verpflichtet, die Fortuna LLC fiduziarisch zu halten und wirtschaftlich einzig nach den Weisungen des Erblassers zu verwalten. Daraufhin eröffnete die Fortuna LLC bei der Beschwerdeführerin die **Konto-/Depotverbindung 0987**, bezeichnete den Erblasser als alleinigen wirtschaftlich Berechtigten und erteilte ihm eine **Verwaltungsvollmacht**. Ebenso wies sie die Beschwerdeführerin an, die banklagernde Korrespondenz dem Erblasser auf Verlangen herauszugeben.

- 7 Die Beschwerdegegnerin verlangte nach dem Tod ihres geliebten Vaters detaillierte Auskunft über die Konto-/Depotverbindungen 0123 und 0987 von Blanchard, dem mit den Familienangelegenheiten vertrauten Kundenberater des Erblassers. Auf fadenscheinige Art und Weise verweigerte er ihr die Auskunft zur Konto-/Depotverbindung 0123 unter dem Vorwand der wirtschaftlichen Privatsphäre des Erblassers und des Schweizer Bankgeheimnisses. In Bezug auf die Konto-/Depotverbindung 0987 behauptete Blanchard, dass die Vollmacht erloschen sei und verwies ebenfalls auf das Bankgeheimnis.
- 8 Nachdem jegliche Auskunftersuchen der Beschwerdegegnerin ins Leere liefen, sah sie sich gezwungen, anwaltliche Hilfe beizuziehen. Ihr Anwalt erläuterte der Beschwerdeführerin, dass der Beschwerdegegnerin in Deutschland ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung droht. In diesem Zusammenhang wollte sie eine **strafbefreiende Selbstanzeige mit Nachdeklaration** einreichen, wofür sie Auskünfte über transferierte Vermögenswerte von der Verbindung 0123 auf die Verbindung 0987 benötigte. Die Beschwerdeführerin blieb allerdings trotz mehrfachen Warnungen bei ihrer abweisenden Haltung.
- 9 Unterdessen schloss die Fortuna LLC (handelnd durch die Henchman Ltd.) mit der Beschwerdeführerin einen **Vermögensverwaltungsvertrag** über das Konto 0987. Dies geschah ohne Rücksprache mit der Beschwerdegegnerin, obwohl der Beschwerdeführerin bestens bekannt war, dass die Beschwerdegegnerin einzige Erbin und die Henchman Ltd. an ihre Weisung gebunden ist.
- 10 Zur Durchsetzung ihrer Auskunftsansprüche mandatierte die Beschwerdegegnerin eine Kanzlei in Nassau. Erst nach der Umsetzung der von ihr ausgearbeiteten Strategie erteilte die Beschwerdeführerin endlich die gewünschten Auskünfte. Weiter kündete die Henchman Ltd. den Vermögensverwaltungsvertrag, woraufhin die Beschwerdeführerin sofortige Gutschrift der bisherigen Kosten für die Vermögensverwaltung von CHF 150'000 forderte. Anschliessend zederte die Fortuna LLC alle ihre Ansprüche gegenüber der Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin.
- 11 Der Beschwerdegegnerin gelang es wegen der **zeitlichen Verschleppung** durch die Beschwerdeführerin und trotz ihrer Bemühungen nicht mehr, die Selbstanzeige und Nachdeklaration vor dem Inkrafttreten der verschärften Fassung des § 398a der deutschen Abgabenordnung am 1. Januar 2015 einzureichen, weshalb ihr eine um EUR 540'000 erhöhte Steuerbusse auferlegt wurde. Da sie eine derartige Vermögenseinbusse nicht hinnehmen konnte, erhob sie am 31. Januar 2018 **erfolgreich**

Klage am Handelsgericht des Kantons Zürich. Mit Urteil vom 10. Oktober 2022 verurteilte das Handelsgericht des Kantons Zürich die Beschwerdeführerin zur Zahlung von:

- EUR 540'000 Schadenersatz für die Differenz der Steuerbusse
- CHF 150'000 Schadenersatz aus zediertem Recht der Fortuna LLC aufgrund verwehrter Verwaltung und aufgezwungener Vermögensverwaltung
- USD 24'000 Schadenersatz für die Rechtsverfolgungskosten der Kanzlei in Nassau
- Alles unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. CHF 12'000 als Parteientschädigung) zu Lasten der Beschwerdeführerin.

- 12 Die Beschwerdeführerin macht mit der Beschwerde an das Bundesgericht vom 7. November 2022 geltend, dass die Voraussetzungen des Anspruchs auf Schadenersatz in Bezug auf die erhöhte Steuerbusse i.H.v. EUR 540'000, gestützt auf Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 2 OR, nicht erfüllt seien. Sie beruft sich darauf, dass sie ihre Auskunftspflichten für beide Kontoverbindungen pflichtgemäss erfüllt habe und dass der Kausalzusammenhang unterbrochen wurde. In dieser Antwort wird substantiiert dargelegt, wieso im vorliegenden Fall ein ersatzfähiger Schaden, eine verschuldete Pflichtverletzung sowie die Kausalität vorliegen und somit die Voraussetzungen eines vertraglichen Schadenersatzanspruchs erfüllt sind (Rz. 18 ff.). Eventualiter kann sich die Beschwerdegegnerin auf Art. 41 Abs. 1 OR stützen (Rz. 35 ff.).
- 13 Des Weiteren macht die Beschwerdeführerin geltend, dass der Schadenersatzanspruch i.H.v. CHF 150'000 wegen verwehrter Verwaltung und aufgezwungener Vermögensverwaltung nicht entstanden sei. Unter anderem liege zugunsten der Beschwerdegegnerin keine Verwaltungsvollmacht vor und die Beschwerdeführerin habe sich an die Treuepflicht gemäss Art. 398 Abs. 2 OR gehalten. Diese Replik zeigt auf, dass die Beschwerdeführerin den Vertrag 0987 verletzt hat, indem sie die bestehende Verwaltungsvollmacht zugunsten der Beschwerdegegnerin missachtete und treuwidrig handelte (Rz. 41 ff.). Eventualiter hat die Beschwerdegegnerin einen Gewinnabschöpfungsanspruch aus unechter bösgläubiger Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 423 Abs. 1 OR; Rz. 50 ff.).
- 14 Ebenfalls argumentiert die Beschwerdeführerin, dass der Schaden i.H.v. USD 24'000, der durch die Kanzlei in Nassau entstanden ist, nicht durch sie zu ersetzen sei. Sie bringt vor, dass die ausserprozessualen Anwaltskosten weder gerechtfertigt, notwendig noch angemessen gewesen seien. Die Beschwerdegegnerin zeigt in dieser Replik auf, dass die Kosten der Nassauer Kanzlei für die Durchsetzung der Auskunftsansprüche notwendig und gerechtfertigt sowie angemessen waren und deshalb zu ersetzen sind (Rz. 57 ff.).
- 15 Schliesslich wird ausgeführt, warum nicht in die vorinstanzliche Kostenverlegung eingegriffen werden soll und darüber hinaus auch die Kosten (ordinaria und extraordinaria) für das bundesgerichtliche Verfahren vollumfänglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Rz. 64).

B. Rechtliches

- 16 Entsprechend den obigen Ausführungen wird nachfolgend dargelegt, weshalb der Beschwerdegegnerin sämtliche Schadenersatzansprüche bundesrechtskonform zuerkannt worden sind und dementsprechend das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 10. Oktober 2022 zu schützen ist.

1. Anspruch auf Ersatz der Steuerbussendifferenz

- 17 Die Beschwerdeführerin ist aufgrund der von ihr verursachten Verzögerungen und Auskunftsverweigerungen verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, welcher der Beschwerdegegnerin in Form der erhöhten Steuerbusse entstanden ist. Die Beschwerdegegnerin kann sich dabei auf eine vertragliche (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 2 OR) und eventualiter auf eine ausservertragliche (Art. 41 Abs. 1 OR) Anspruchsgrundlage stützen.

a. Schadenersatz aus Art. 97 Abs. 1 i.V.m. 398 Abs. 2 OR

i. Pflichtwidrige Verweigerung der Auskunft

- 18 Es bestehen Auskunftspflichten in Bezug auf beide Konti, welche die Beschwerdeführerin mit der Verweigerung der Herausgabe der geforderten Informationen verletzt hat.

(1) In Bezug auf Konto-/Depotverbindung 0123

- 19 Kraft Universalsukzession besteht zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin ein Vertrag über die Konto-/Depotverbindung 0123.
- 20 Bei der Konto-/Depotverbindung 0123 handelt es sich um einen gemischten Vertrag, der auftragsrechtlichen Regeln untersteht.³ Aus dem Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR) ergibt sich eine **Rechenschaftspflicht des Beauftragten**⁴ (Art. 400 Abs. 1 OR). Dieser Anspruch auf Rechenschaft besteht auch nach dem Tod des Erblassers weiter⁵ und geht aufgrund seiner fehlenden Höchstpersönlichkeit auf dessen Erben über.⁶ Gemeinsam mit Art. 398 Abs. 2 OR begründet Art. 400 Abs. 1 OR eine allgemeine Informations- und Ablieferungspflicht.⁷ Demnach kommt der Beschwerdegegnerin das Recht auf Auskunft aus der vertraglichen Beziehung zu.⁸ Das Ausmass des Auskunftsrechts der Erbin entspricht demjenigen des Erblassers.⁹ Folglich kommt der Beschwerdegegnerin die Befugnis zu, Auskunft über sämtliche Transaktionen der Konto-/Depotverbindung 0123 und deren Endpunkte zu erhalten, und zwar genauso, wie diese Auskunft auch dem Erblasser erteilt worden wäre. Dies

³ BK OR-FELLMANN, Art. 398 N 430.

⁴ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Beschwerdeantwort jeweils nur eine Genderform genannt. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

⁵ BGE 135 III 597 E. 3.1.

⁶ BREITSCHMID/MATT, 92.

⁷ BSK OR I-OSER/WEBER, Art. 400 N 1.

⁸ CommRom CO I-WERRO, Art. 400 N 5a.

⁹ BGE 133 III 664 E. 2.5; BGer 4A_249/2009, Urteil vom 29. Juli 2009, E. 2.3.

umfasst spezifisch auch die Bekanntgabe der Namen Dritter, die in einer Beziehung zum Erblasser standen und in diesem Rahmen Zahlungen über die auskunftspflichtige Person abgewickelt haben.¹⁰

- 21 Die Beschwerdegegnerin äusserte der Beschwerdeführerin gegenüber deutlich, dass sie von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch machen möchte und forderte alle Transaktionsbelege der Konto-/Depotverbindung 0123 der letzten zehn Jahre ein. Die Beschwerdeführerin überliess der Beschwerdegegnerin daraufhin einen Auszug der Konto-/Depotverbindung 0123 per Todestag, verweigerte jedoch die Herausgabe der Transaktionsbelege, insbesondere auch den Übertrag von CHF 9 Mio. auf das Konto 0987, was bereits ein tauglicher Anhaltspunkt für das strafbefreiende Selbstanzeigeverfahren gewesen wäre. Wie schon vor dem Handelsgericht des Kantons Zürich erfolgreich dargelegt, hat die Beschwerdeführerin durch die **unvollständige Information** den Konto-/Depotvertrag 0123 verletzt.¹¹
- 22 Der Verweis der Beschwerdeführerin auf das **Bankgeheimnis** läuft gänzlich ins Leere, da dieses nicht gegenüber Auskunftsberechtigten gilt.¹² Kraft Universalsukzession tritt die Erbin nach dem Tod des Auftraggebers in dessen Rechtsstellung ein (Art. 560 Abs. 2 ZGB) und ist folglich ebenfalls auskunftsberechtigt.¹³ Als Auskunftsberechtigter kann der Beschwerdegegnerin das Bankgeheimnis nicht entgegengehalten werden.
- 23 Die Beschwerdeführerin beruft sich zudem auf die **Wahrung der wirtschaftlichen Privatsphäre** des Erblassers. Dahingehend widerspricht sie sich selbst, indem sie der Beschwerdegegnerin einen Kontoauszug per Todestag ausstellt, ihr dadurch einen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Erblassers gewährt, und anschliessend auf dessen wirtschaftliche Privatsphäre verweist. Somit hat die Beschwerdeführerin zu erkennen gegeben, dass es ihr nicht um die Wahrung der wirtschaftlichen Privatsphäre des Erblassers oder um das Bankgeheimnis ging, sondern um die Angst, mit rechtlich höchst fraglichen Konstrukten sowie einer undurchsichtigen Vermögensverwaltung zum Nachteil der Beschwerdegegnerin assoziiert zu werden.
- 24 Die Berufung auf die wirtschaftliche Privatsphäre und die daraus folgende Behauptung, es wäre nicht im Willen des Erblassers gewesen, dass die Beschwerdegegnerin Einblick in die Vermögensverhältnisse der Konto-/Depotverbindung 0123 erhält, ist geradezu absurd. Der Wille des Erblassers, der Beschwerdegegnerin einen Einblick in seine finanziellen Verhältnisse nach seinem Tod zu gewähren, ergibt sich daraus, dass diese im Kundengespräch vom Mai 2010 nachweislich als zu berechtigte Person festgehalten wurde (siehe Beilage 2: «Kunde [...] hält Nachfolgeregelung für unprob-

¹⁰ BGer 5A_638/2009, Urteil vom 13. September 2010, E. 3.6; ZELLWEGER-GUTKNECHT, 134.

¹¹ BGE 139 III 49 E. 4.1.3; 110 II 181 E. 2; BSK OR I-OSER/WEBER, Art. 400 N 4.

¹² BGE 133 III 664 E. 2.6; PK Erbrecht-HÄUPTLI, Art. 560 N 21, BSK BankG-STRATENWERTH, Art. 47 N 24; BankG Kommentar-KLEINER/SCHWOB/WINZELER, Art. 47 N 40.

¹³ PK Erbrecht-HÄUPTLI, Art. 560 N 21

lematisch [...]»)). Der Erblasser ging für die Zeit nach seinem Tod davon aus, dass die Beschwerdegegnerin mit dem Erbschein ohne Weiteres Zugang zu den Kontoinformationen erhalten würde. Insofern war er mit der Offenlegung seiner finanziellen Verhältnisse gegenüber der Beschwerdegegnerin einverstanden. Zudem besteht keine vom Erblasser verfasste Verfügung von Todes wegen, womit klar ist, dass er mit der gesetzlichen Erbfolge einverstanden war und die **Beschwerdegegnerin als Alleinerbin**, und somit auch als Berechtigte an seinen Konti wollte. Ferner verfügte die Beschwerdegegnerin mehr als 22 Jahre lang über eine vom Erblasser ausgestellte transmortale Generalvollmacht über die Konto-/Depotverbindung 0123. Demzufolge hatte die Beschwerdegegnerin bereits zu Lebzeiten des Erblassers uneingeschränkten Einblick in dessen wirtschaftliche Situation. Es ist nicht ersichtlich, wieso dies nach dem Tod des Erblassers anders sein sollte, zumal zwischen der Beschwerdegegnerin und dem Erblasser ein **steter, vertrauter und herzlicher Kontakt** bestand. Schliesslich war es sicher nicht im Sinne des Erblassers, der eine ausgesprochen herzliche Beziehung zu seiner Tochter pflegte, sie in einen Konflikt mit den Steuerbehörden zu führen. Ein solch belastendes Verfahren wünscht sich kein Erblasser für seine Nachkommen.

- 25 Eventualiter lässt sich der Auskunftsanspruch der Beschwerdegegnerin auf ihre **Generalvollmacht**, die sich auf die Konto-/Depotverbindung 0123 bezieht, stützen, da diese gemäss Vereinbarung über den Tod des Erblassers hinaus fortbesteht. Eine Generalvollmacht über eine Konto-/Depotverbindung umfasst dieselben Rechte, die der Vollmachtgeber innehat.¹⁴ Ebenso räumt die Generalvollmacht der Bevollmächtigten ein umfassendes Auskunftsrecht ein.¹⁵ Die Beschwerdegegnerin war somit auch aufgrund der Generalvollmacht berechtigt, die Auskunft der Beschwerdeführerin betreffend die Transaktion von der Konto-/Depotverbindung 0123 auf die Konto-/Depotverbindung 0987 zu erhalten, da diese Auskunft genauso an den Erblasser erteilt worden wäre. Eine andere Sichtweise würde einer Generalvollmacht jeglichen Zweck absprechen.
- 26 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin sowohl den auf die geerbte Parteilstellung, als auch den auf die Generalvollmacht gestützten Auskunftsanspruch für die Konto-/Depotverbindung 0123 verkannt und folglich ihre vertragliche Auskunftspflicht gegenüber der Beschwerdegegnerin verletzt hat. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin wird mit der Annahme einer Vertragsverletzung das Bankengeheimnis keineswegs untergraben. Im Gegenteil: Der im Sinne der Beschwerdegegnerin gefällte Entscheid verleiht dem Bankengesetz eine wichtige Kontur im Zusammenhang mit der Grenzziehung des Geheimhaltungsumfangs und legitimiert dieses zusätzlich. Die Grenze des Bankgeheimnisses ist dann erreicht, wenn der Beschwerdegegnerin durch die Auskunftsverweigerung gestützt auf das Bankengeheimnis eine behördliche Verfolgung droht.

¹⁴ ABEGG et al., 53 f.

¹⁵ ABEGG et al., 54.

(2) In Bezug auf Konto-/Depotverbindung 0987

- 27 Die Beschwerdeführerin merkt an, dass die Beschwerdegegnerin bei der Konto-/Depotverbindung 0987 nicht Vertragspartei geworden sei und ihr deshalb das Bankgeheimnis entgegengehalten werden könne. Allerdings verkennt die Beschwerdeführerin, dass in diesem Fall ein **Vertrag zugunsten Dritter** vorliegt, der echt zugunsten der Beschwerdegegnerin wirkt. Ein solcher Vertrag liegt vor, wenn es dem Willen der Vertragsparteien entspricht, dass ein Dritter selbständig die Erfüllung fordern kann (Art. 112 Abs. 2 OR). Im vorliegenden Fall wurde zwischen der Fortuna LLC und der Beschwerdeführerin ausdrücklich vereinbart, dass dem Erblasser schriftlich und telefonisch sämtliche Auskünfte zur Verbindung 0987 zu erteilen sind und ihm die die banklagernde Korrespondenz auf Verlangen herauszugeben ist. Aus den Wortlauten «auf Verlangen» und «zu erteilen» wird klar, dass dem Erblasser ein selbständiges Forderungsrecht gegenüber der Beschwerdeführerin eingeräumt wurde.
- 28 Zum gleichen Resultat führt die **Auslegung des Vertragszwecks**.¹⁶ Dazu muss nach den Interessen der Vertragsparteien gefragt werden. Grundsätzlich werden die Geschäfte der Fortuna LLC durch die Henchman Ltd. geführt. Die Henchman Ltd. ist aber gemäss der Treuhandvereinbarung an die Weisungen des Erblassers (bzw. nun der Beschwerdegegnerin) gebunden. Somit werden durch die Interessen der Fortuna LLC auch die Interessen des Erblassers (bzw. nun der Beschwerdegegnerin) verkörpert. Da der Erblasser zur bestmöglichen Verwaltung auf einen selbständigen Anspruch auf Informationen des Bankkontos 0987 angewiesen war, lag es im Interesse der Fortuna LLC, den Vertrag echt zugunsten des Erblassers zu schliessen. Die zweckmässige Drittwirkung ist der hier vorliegenden vom Erblasser gewählten juristischen Konstruktion inhärent und funktionsmässig nicht wegzudenken.
- 29 Im Rahmen der Universalsukzession (Art. 560 Abs. 2 ZGB) tritt die Beschwerdegegnerin in die Gläubigerposition des Erblassers ein.¹⁷ Ihr erwachsen somit aus dem Vertrag zwischen der Beschwerdeführerin und der Fortuna LLC dieselben Auskunftsansprüche, die der Erblasser geltend machen konnte.¹⁸ Gleichzeitig wird sie dadurch zur an der Information berechtigten Person, weshalb ihr das Bankgeheimnis nicht entgegengehalten werden kann.¹⁹ Durch die Verweigerung der Herausgabe der gewünschten Informationen hat die Beschwerdeführerin auch den Kontovertrag 0987 verletzt, was die Beschwerdegegnerin mittels ihres Forderungsrechts selbständig klageweise geltend machen kann.²⁰

¹⁶ KRAUSKOPF, N 902 ff.

¹⁷ BGE 115 V 96 E. 3; BSK OR I-ZELLWEGER-GUTKNECHT, Art. 112 N 15.

¹⁸ BSK OR I-ZELLWEGER-GUTKNECHT, Art. 112 N 19; KOLLER, OR AT, N 73.42.

¹⁹ BGE 89 II 87 E. 6; PK Erbrecht-HÄUPTLI, Art. 560 N 21.

²⁰ BK OR-WEBER/VON GRAFFENRIED, Art 112 N 112, 127.

ii. Kausalität der Auskunftsverweigerung für den entstandenen Schaden

- 30 Die Vertragsverletzung der Beschwerdeführerin war **natürlich und adäquat kausal** für den entstandenen Schaden im Umfang von EUR 540'000. Die Beschwerdegegnerin hat mit der zweistufigen Selbstanzeige nur zugewartet, weil und solange die Beschwerdeführerin die Belege der von der Verbindung 0123 abgeflossenen bzw. auf der Verbindung 0987 gebuchten Vermögenswerte zurückhielt und damit eine Vertragsverletzung begangen hat.²¹ Eine solche Vertragsverletzung ist bei lebensnaher Betrachtung dazu geeignet, die Steuerbusse herbeizuführen.²²
- 31 Mit dem Hinweis der Beschwerdeführerin, dass es der Beschwerdegegnerin auch mit den ihr erteilten Auskünften bezüglich der Konto-/Depotverbindung 0123 möglich gewesen wäre, die erste Stufe der Selbstanzeige zu durchlaufen, verkennt sie die **strengen Anforderungen** für eine solche Selbstanzeige nach § 371 AO. Diese Bestimmung setzt bei Unmöglichkeit einer genauen Bezifferung der hinterzogenen Beträge eine Schätzung voraus.²³ Diese Schätzungen müssen jedoch so präzise sein, dass es der Finanzbehörde möglich ist, einzig auf dieser Grundlage die effektive Steuer festzusetzen.²⁴ Sind die Schätzungen nicht präzise genug, liegt keine Selbstanzeige, sondern lediglich eine Ankündigung einer Selbstanzeige vor, was deren Straffreiheit verwirkt.²⁵ Die Behörden können dann ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung einleiten. Gemäss § 370 Abs. 1 AO droht der steuerhinterziehenden Person eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Für die Beschwerdegegnerin war es unmöglich, auf der alleinigen Basis des Kontostands der Konto-/Depotverbindung 0123 eine genaue Schätzung der hinterzogenen Beträge zu tätigen. Der Vermögensstand des Kontos lässt keinen Rückschluss auf die Vermögenswerte von Offshore-Gesellschaften zu, an welchen der Erblasser wirtschaftlich berechtigt war. Das Risiko der Verwirkung durch die Angabe eines grob geschätzten Betrages und der damit drohenden Freiheitsstrafe war untragbar und deshalb unzumutbar für die Beschwerdegegnerin. Die Auskunftspflichtverletzung war somit ursächlich für den Schaden.
- 32 Weiter ist der Kausalzusammenhang entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin **keinesfalls unterbrochen** worden. Die Hürden für die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs sind von der Rechtsprechung sehr hoch angesetzt worden.²⁶ Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann ein Selbstverschulden des Geschädigten den adäquaten Kausalzusammenhang nur unterbrechen, wenn es die schädigende Handlung gänzlich in den Hintergrund treten lässt.²⁷ Dazu muss die vom

²¹ SCHWENZER/FOUNTOULAKIS, N 19.01.

²² BGE 123 III 110 E. 3.a; BGer 4A_458/2008, Urteil vom 21. Januar 2009, E. 2.1.

²³ BGH 1 StR 577/09, Beschluss vom 20. Mai 2010, 5 N 35; WENZLER/RÜBENSTAHL, 34.

²⁴ BGH 1 StR 577/09, Beschluss vom 20. Mai 2010, 5 N 36.

²⁵ BGH 1 StR 631/10, Beschluss vom 25. Juli 2011, B.II.3.c. N 53; BGH 1 StR 577/09, Beschluss vom 20. Mai 2010, 5 N 36.

²⁶ BGE 121 III 358 E. 5; 116 II 519 E. 4.b; 112 II 138 E. 3.a; 101 II 69 E. 4; Präjudizienbuch OR-STEHLER/REICHLER, Art. 41 N 31 ff.; REY/WILDHABER, N 677.

²⁷ BGE 121 III 358 E. 5; 101 II 69 E. 4.

Geschädigten gesetzte Ursache einen derart grossen Wirkungsgrad aufweisen, dass die vom Schädiger gesetzte Ursache nach wertender Betrachtungsweise rechtlich nicht mehr als relevant erscheint.²⁸ Folgend wird ersichtlich, dass dieser Sachverhalt die Hürde der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs bei weitem nicht zu überschreiten vermag. Es ist unzumutbar und realitätsfern, dass die Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin erwartet, innerhalb von 17 Tagen inkl. mehrerer Feiertage eine **hochkomplexe zweistufige Selbstanzeige** bei den deutschen Steuerbehörden einzureichen, zumal es sich um Beträge in Millionenhöhe handelt und eine falsche Angabe die Möglichkeit zur Strafbefreiung oder Strafminderung verwirken könnte (siehe Rz. 31). Zudem ist es unverständlich, dass die Beschwerdeführerin als Schweizer Bank nicht erkennt, dass es sich im Dezember jeweils um die berufsmässig stressigste Zeit handelt. Die meisten Steueranwälte und Steuerberater erfahren vor Jahresende eine rasante Zunahme an Aufträgen, welche meist vor Jahresende zu erledigen sind. Dazu kommt, dass am 1. Januar 2015 die verschärfte Fassung des § 398a AO in Kraft trat und deswegen im Dezember 2014 noch zahlreiche andere Selbstdeklarationen einzureichen waren und entsprechende Beratung erfolgen musste. Ferner ist zu berücksichtigen, dass durch das von der Beschwerdeführerin dem Erblasser vorgeschlagene **verwinkelte Konstrukt** die Komplexität einer solchen Selbstanzeige erheblich erhöht wurde. Folglich musste sich die Beschwerdegegnerin mit schweizerischem Recht, deutschem Recht sowie dem Recht der Bahamas auseinandersetzen. Schliesslich geht eine Erbschaft unumgänglich mit **Informationsdefiziten** einher. So konnte die Beschwerdegegnerin nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass nur die Konto-/Depotverbindungen 0987 und 0123 vorliegen und somit von Relevanz für eine Steuererklärung sind, sondern musste auch intensive Abklärungen tätigen, ob der Erblasser nicht noch weitere Vermögenswerte hinterlegt oder verwahrt hatte. Die Erwartungen der Beschwerdeführerin sind unangebracht und unverhältnismässig, zumal sie selbst über eineinhalb Jahre gebraucht hatte, bis sie der Beschwerdegegnerin die ursprünglich geschuldeten Informationen zukommen liess. Aus den getätigten Ausführungen wird ersichtlich, dass das Verhalten der Beschwerdeführerin natürlich sowie adäquat kausal für den Schaden war und der Kausalzusammenhang nicht unterbrochen wurde.

iii. Privatrechtlich ersatzfähiger Schaden i.H.v. EUR 540'000

- 33 Die Beschwerdeführerin behauptet, dass kein Schaden im privatrechtlichen Sinne entstanden sei, da es sich um eine Busse handle, die höchstpersönlicher Natur sei und nicht auf einen Dritten abgewälzt werden könne. Im Grundsatz mag dies zutreffen, doch drängen sich im vorliegenden Fall zwei wichtige Abweichungen auf: Einerseits hält es das Bundesgericht für möglich, dass der Schaden überwält werden kann, wenn die Möglichkeit zur **rechtzeitigen Selbstanzeige** zu Strafmilderungszwecken verwehrt oder erschwert wird.²⁹ Andererseits ist anerkannt, dass in Situationen, in denen ein Steuerpflichtiger aufgrund eines **Fehlverhaltens Dritter** eine Steuerbusse auferlegt bekommt, keine

²⁸ BGE 130 III 182 E. 5.4; BGer 4A_385/2013, Urteil vom 20. Februar 2014, E. 5.

²⁹ BGE 134 III 59 E. 2.3.3 (in casu letztlich offen gelassen); KOLLER, ZSR 113/1994, 203; KOLLER, AJP 2003, 718.

höchstpersönliche Strafe und damit ein ersatzfähiger Schaden vorliegt.³⁰ In diesem Fall liegen beide Konstellationen vor. Zum einen wurde der Beschwerdegegnerin die Möglichkeit zur Strafmilderung verwehrt, da die Beschwerdegegnerin alleine durch das Fehlverhalten der Beschwerdeführerin ihre Selbstanzeige nicht mehr rechtzeitig vor Änderung der Rechtslage einreichen konnte. Zum anderen ist das Fehlverhalten der Beschwerdeführerin so gravierend, dass der Steuerbusse das Merkmal der Höchstpersönlichkeit zwingend entzogen werden muss. Die Beschwerdeführerin verkennt mit dem Verweis auf die Undurchlässigkeit des Grundsatzes der höchstpersönlichen Natur von Bussen die **Einzelfallgerechtigkeit**, die in der schweizerischen Justiz eine grosse Bedeutung hat. Wie bereits vor dem Handelsgericht des Kantons Zürich nachvollziehbar und erfolgreich dargelegt, gebietet sich in diesem besonders gelagerten Fall eine **Abweichung vom Grundsatz der Höchstpersönlichkeit**, da das Fehlverhalten der Beschwerdeführerin eindeutig zur erhöhten Busse führte. Hier fehlt es also schon von Grund auf am persönlichen Verschulden der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdegegnerin hätte nur zu gerne fristgerecht deklariert und dazu sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht alles Zumutbare unternommen.

iv. Vorliegen des Verschuldens

- 34** Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin den Schaden verschuldet. Sie muss sich das Verschulden ihrer Hilfspersonen, u.a. das Verschulden Blanchards, nach Art. 101 Abs. 1 OR zurechnen lassen. Dabei ist eine **Exkulpation unmöglich**,³¹ da die Beschwerdeführerin auch nach mehreren, eindringlichen Warnungen des Zürcher Anwalts (siehe Beilage 3: «[...] die Auskunftsverweigerung verletzt sowohl den Kontovertrag 0123 als auch den Kontovertrag 0987 [...]»), bei ihrer verweigernden Haltung geblieben ist. Spätestens nach dieser Mitteilung hätte die Beschwerdeführerin ihr unrechtmässiges Verhalten überdenken müssen. Da sie dies nicht getan hat, nahm sie einen Schaden der Beschwerdegegnerin bewusst in Kauf.

b. Eventualiter: Schadenersatz aus Art. 41 Abs. 1 OR

- 35** Sollte das Bundesgericht entgegen den vorstehenden Ausführungen zur Erkenntnis gelangen, die Beschwerdegegnerin hätte keinen vertraglichen Schadenersatzanspruch, wird nachfolgend ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin auch aus unerlaubter Handlung für den Schaden i.H.v. EUR 540'000 haftet. Dafür ist ein widerrechtlicher, kausal zugefügter und verschuldeter Schaden notwendig. Für den Schaden (Rz. 33) und die Kausalität (Rz. 30 ff.) kann nach oben verwiesen werden. Das Vorliegen der Widerrechtlichkeit und des Verschuldens wird nachfolgend begründet.
- 36** Die Schädigung eines reinen Vermögens ist widerrechtlich, wenn das Verhalten der Schädigerin gegen eine zu diesem Zweck vermögensschützende Schutznorm verstösst (Verhaltensunrecht).³² Eine

³⁰ BGE 134 III 59 E. 2.3.4; KOLLER, ZSR 113/1994, 204.

³¹ SCHWENZER/FOUNTOULAKIS, N 22.21.

³² HUGUENIN, N 1942.

qualifizierte Schutznorm liegt mit Art. 158 Abs. 1 i.V.m. Art. 127 Abs. 1 lit. d DBG, die unter anderem auch Depotverträge umfasst, vor.³³ Diese Norm verpflichtet Banken, die Vermögenswerte verwahren, verwalten oder dies zu einem früheren Zeitpunkt taten, den Erben zuhänden einer Inventarbehörde alle damit zusammenhängenden Informationen zu verschaffen. Bescheinigungspflichtig ist dabei die beauftragte Bank.³⁴ Die Gegenstände der Bescheinigungspflicht sind die vom Bescheinigungspflichtigen besessenen Vermögen des Steuerpflichtigen sowie deren Erträge.³⁵ Die teleologische Auslegung dieser Bestimmung ergibt klar, dass das Vermögen des Erblassers vor Steuerbusen durch Informations- und Auskunftsverwehungen geschützt werden soll. Die Beschwerdeführerin hat diese Norm durch das Nichtausstellen einer Bescheinigung über die Vermögen des Erblassers verletzt. Dies führte zu einer zeitlichen Verschleppung und einer dadurch hervorgerufenen Erhöhung der Steuerbusse um EUR 540'000. Das Verhalten der Beschwerdeführerin war deshalb widerrechtlich i.S.v. Art. 41 Abs. 1 OR.

37 Auch wenn die Steuerbusse der Beschwerdegegnerin von deutschen Behörden verhängt wurde, ist Art. 158 Abs. 1 i.V.m. Art. 127 Abs. 1 lit. d DBG trotzdem auf diesen Fall anwendbar, zumal durch diese Bestimmung die Beschwerdeführerin, eine Schweizer Bank, verpflichtet wird.

38 Zudem hat die Beschwerdeführerin den Schaden verschuldet. Als Aktiengesellschaft muss sie sich nach Art. 722 OR das Verhalten der geschäftsführenden oder zur Vertretung befugten Personen zurechnen lassen. Auch nachdem die Beschwerdeführerin vom Anwalt der Beschwerdegegnerin mehrmals darauf hingewiesen wurde, dass die Beschwerdegegnerin die ihr zustehenden Auskünfte für eine Selbstanzeige vor der Verschärfung des § 389 AO benötigt, kam sie ihren Auskunftspflichten nicht nach. Damit wusste sie und nahm mindestens in Kauf, dass sich die Busse der Beschwerdegegnerin erheblich erhöhen würde.

c. Zwischenergebnis

39 Im Ausgeführten wurde dargetan, dass die Vorinstanz bei der Beurteilung des Schadenersatzanspruches i.H.v. EUR 540'000 kein Bundesrecht verletzt hat. Die Beschwerdeführerin hat ihre Rechenschaftspflicht nach Art. 400 Abs. 1 OR für beide Konto-/Depotverbindungen verletzt. Ebenfalls ist durch die Vertragsverletzung ein ersatzfähiger Schaden entstanden, der der Beschwerdegegnerin kausal und verschuldet zugefügt wurde. Eventualiter kann die Beschwerdegegnerin ihren Anspruch auf Art. 41 Abs. 1 OR stützen.

³³ DBG Kommentar-ZWEIFEL/HUNZIKER, Art. 127 N 21.

³⁴ DBG Kommentar-ZWEIFEL/HUNZIKER, Art. 127 N 22.

³⁵ DBG Kommentar-ZWEIFEL/HUNZIKER, Art. 127 N 23.

2. Verwehrte Verwaltung und aufgezwungene Vermögensverwaltung

40 Für den zweiten Schadenersatzanspruch, der vor dem Handelsgericht des Kantons Zürich durchdrang, stützt sich die Beschwerdegegnerin auf zedierte Ansprüche der Fortuna LLC. Der Beschwerdegegnerin erwächst ein vertraglicher Anspruch auf Schadenersatz i.H.v. CHF 150'000 wegen verwehrter Verwaltung und aufgezwungener Vermögensverwaltung gemäss Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 2 OR. Eventualiter kann die Beschwerdegegnerin einen Gewinnabschöpfungsanspruch aus unechter bösgläubiger Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 423 Abs. 1 OR) geltend machen.

a. Schadenersatz aus Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 2 OR

41 Für die Voraussetzungen dieses Anspruches kann auf Rz. 12 ff. verwiesen werden.

i. Entstehung eines Schadens i.H.v. CHF 150'000

42 Bekanntlich ist ein Schaden eine unfreiwillige Vermögensminderung.³⁶ Wie schon von der Vorinstanz korrekt festgestellt, ist der Schaden der Fortuna LLC bzw. der Beschwerdegegnerin **klar unfreiwillig** entstanden. Die Henchman Ltd. hat mit der vertretungsweisen Annahme der Verwaltungsofferte der Beschwerdeführerin gegen die Treuhandvereinbarung verstossen, die mittels Universalsukzession mit allen Rechten, Pflichten und Weisungsbefugnissen auf die Beschwerdegegnerin übergegangen ist. Durch das rechtsgeschäftliche Tätigwerden aus eigenem Antrieb der Henchman Ltd. und die damit einhergehenden Verpflichtung der Fortuna LLC zur Zahlung der Vermögensverwaltungsgebühr i.H.v. 1% p.a. und der Produktkosten wurde die Treuhandvereinbarung verletzt. Infolgedessen liegt ein ersatzfähiger Schaden vor.

ii. Vorliegen einer Vertragsverletzung

(1) Durch verwehrte Verwaltung

43 Die Beschwerdeführerin hat durch Verwehrung der Verwaltung den Konto-/Depotvertrag 0987 verletzt, indem sie die berechtigte Beschwerdegegnerin trotz Bevollmächtigung von der Verwaltung ausgeschlossen hat.

44 Wie von der Vorinstanz korrekt erkannt, erwächst der Beschwerdegegnerin ein Anspruch auf Verwaltung gestützt auf ihre **Verwaltungsvollmacht**. Grundsätzlich erlischt eine Vollmacht beim Tod des Bevollmächtigten (Art. 35 Abs. 1 OR). Im vorliegenden Fall wirkt die Vollmacht jedoch nach Art. 35 Abs. 1 Var. 1 OR ausnahmsweise postmortal. Dies ergibt sich aus dem von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellte Dokument zur Vollmachtserteilung. Dieses Dokument enthält eine Klausel, die besagt, dass die Vollmacht fortgelte, wenn der Vollmachtgeber stirbt oder geschäftsunfähig wird. Die Passage ist aufgrund der Wendung «stirbt» missverständlich formuliert. Missverständliche Willenserklärungen sind nach dem Vertrauensprinzip auszulegen, also so, wie sie der

³⁶ BGE 132 III 359 E. 4; HUGUENIN, N 1845.

Empfänger in guten Treuen verstehen durfte und musste.³⁷ Da der Erblasser der Einzige war, der sterben konnte, durfte er die Formulierung «stirbt» so verstehen, dass sich die Transmortalität der Vollmacht auf ihn selbst bezieht. Des Weiteren durfte er darauf vertrauen, dass die Vollmacht nach seinem Tod zugunsten seiner Tochter weiterwirke, zumal er dasselbe Formular schon bereits für die Vergabe der Generalvollmacht an die Beschwerdegegnerin verwendet hatte und dort zugunsten der Beschwerdegegnerin eine post- bzw. transmortale Wirkung entfaltete. Im Übrigen darf nicht vergessen werden, dass der Erblasser zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung 87 Jahre alt war. Er weist somit zusätzliche Schutzwürdigkeit auf, besonders bei der Konfrontation mit technischen, bankspezifischen Klauseln. Die Verwaltungsvollmacht ist deswegen im Sinne der postmortalen Wirkung zugunsten der Beschwerdegegnerin auszulegen und ging somit mit dem Tode des Erblassers auf sie über (Art. 35 Abs. 1 Var. 1 OR). Mit der Verwehrung der Verwaltung gestützt auf die Verwaltungsvollmacht hat die Beschwerdeführerin den Vertrag zwischen ihr und der Fortuna LLC verletzt.

(2) Durch aufgezwungene Vermögensverwaltung

- 45 Ebenfalls hat die Beschwerdeführerin den Konto-/Depotvertrag 0987 verletzt, indem sie sich nicht an die in Art. 398 Abs. 2 OR statuierte **Treuepflicht** gehalten hat. Die Beschwerdeführerin hat nicht alles getan, was zur Erreichung des Auftragserfolgs erforderlich ist und nicht alles unterlassen, was dem Auftraggeber Schaden zufügt.³⁸ Der Auftrag der Beschwerdeführerin bestand darin, die Vermögenswerte der Fortuna LLC auf der Konto-/Depotverbindung 0987 zu verwahren. Durch das Aufzwingen einer Vermögensverwaltung aus reinem Selbstnutzen überschreitet sie ihre blosser Verwahrungspflicht. Es ist unbegreiflich, dass sich die Beschwerdeführerin sogar darauf beruft, dass der Konto-/Depotvertrag 0987 durch die Schliessung der Verwaltungslücke ordnungsgemäss erfüllt worden sei. Sie missachtet dabei die Tatsache, dass sie der eigentlich verwaltungsberechtigten Beschwerdegegnerin die Verwaltung verwehrte und somit erst die Verwaltungslücke schuf. Dadurch hat sie mit dem Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages ihr eigenes Verdienstinteresse vor die Interessen der Auftraggeberin gestellt und somit das Grundprinzip des Auftragsrechts, die Wahrung von fremden Interessen,³⁹ missachtet.
- 46 Die Beschwerdeführerin versucht, ihr vertragswidriges Verhalten mit der Ausrede zu rechtfertigen, dass keine **Verwaltungslücke** riskiert werden sollte. Dass keine solche besteht, wusste die Beschwerdeführerin spätestens am 3. Juni 2013, als ihr die Beschwerdegegnerin ihren Erbschein vorgelegt hatte. Die Beschwerdeführerin hat durch die verwehrte Verwaltung eine faktische Verwaltungslücke geschaffen und anschliessend die Gunst der Stunde genutzt, um einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Fortuna LLC zu schliessen. Wenn sie nicht so schnell gehandelt hätte, hätte die Beschwerdegegnerin Zeit gehabt, sich ein Bild über die Vermögenssituation und die Konditionen

³⁷ BGE 143 III 157 E. 1.2.2; 142 III 375 E. 3.3; GAUCH et al., Bd. I, N 207.

³⁸ HUGUENIN, N 3269.

³⁹ BSK OR I-OSER/WEBER, Art. 394 N 1.

der Verwaltung zu verschaffen. Dann hätte die Beschwerdegegnerin die Freiheit gehabt, sich allenfalls um eine anderweitige Verwaltung zu kümmern, was die Beschwerdeführerin natürlich tunlichst verhindern wollte. Durch die aufgezwungene Vermögensverwaltung hat die Beschwerdeführerin den Kontovertrag 0987 verletzt.

iii. Vorliegen der Kausalität und des Verschuldens

- 47 Die Beschwerdeführerin hat zwei Ursachen gesetzt, ohne die der Schaden nicht eingetreten wäre. Einerseits hat die Beschwerdeführerin die Verwaltungsvollmacht missachtet und der Beschwerdegegnerin die Verwaltung verwehrt. Andererseits hat sie die Treuepflicht verletzt und der Beschwerdegegnerin eine Vermögensverwaltung aufgezwungen. Diese zwei Ursachen sind sowohl natürlich und adäquat kausal für den Schaden i.H.v. CHF 150'000.
- 48 Es liegt ebenfalls **kein rechtmässiges Alternativverhalten** vor. Denn der Schaden wäre nicht eingetreten, wenn die Beschwerdeführerin sich rechtmässig verhalten hätte und die Verwaltung von Anfang an der Beschwerdegegnerin überlassen hätte.⁴⁰ Bei einer selbständigen Verwaltung durch die Beschwerdegegnerin wären ihr keine Verwaltungskosten i.H.v. CHF 150'000 angefallen.
- 49 Die Vertragsverletzungen wurden von der Beschwerdeführerin verschuldet. Sie verwehrt die Verwaltung mit Wissen und Willen,⁴¹ um selbst eine Verwaltungslücke zu schaffen und zwang ihr vorsätzlich eine Vermögensverwaltung auf. Der strenge Exkulpationsbeweis kann aus diesem Grund von der Beschwerdeführerin nicht erbracht werden.

b. Eventualiter: Gewinnabschöpfungsanspruch aus Art. 423 Abs. 1 OR

- 50 Die Beschwerdegegnerin kann ihren Anspruch ebenfalls auf Art. 423 Abs. 1 OR, die unechte bösgläubigen Geschäftsführung ohne Auftrag, stützen. Die Beschwerdeführerin wurde dabei nicht im fremden, sondern im eigenen Interesse tätig,⁴² indem sie eine Verwaltungslücke schuf und der Fortuna LLC ihre Verwaltungsdienstleistungen aufdrängte, um einen Gewinn zu erzielen.
- 51 Die Beschwerdeführerin hat durch die unrechtmässige Vermögensverwaltung der Konto-/Depotverbindung 0987 und anschliessender Honorarforderung gegenüber der Fortuna LLC eine **fremde Rechtssphäre beeinträchtigt**. Ob zu dieser Beurteilung der Eingriffs- oder der Zuweisungstheorie gefolgt wird, ist irrelevant. Die Beschwerdeführerin hat sowohl in den ihr fremden Rechtskreis der Fortuna LLC eingegriffen,⁴³ als auch in das Eigentum als subjektives Recht der Fortuna LLC, welches ihr neben der Beschwerdegegnerin zur exklusiven wirtschaftlichen Nutzung zugewiesen ist.⁴⁴
- 52 Des Weiteren war der Eingriff der Beschwerdeführerin in die Vermögenswerte der Fortuna LLC **widerrechtlich**. Die Widerrechtlichkeit ist gegeben, wenn ein Eingriff in eine fremde Rechtssphäre

⁴⁰ BGE 131 III 115 E. 3.

⁴¹ SCHWENZER/FOUNTOULAKIS, N 22.21.

⁴² SCHMID, GoA, N 739.

⁴³ HUGUENIN, N 2166; SCHMID, GoA, N 745; BGE 129 III 422 E. 4; 126 III 69 E. 2.a.

⁴⁴ HUGUENIN, N 2167; SCHMID, GoA, N 748.

besteht, der kein vertragliche oder gesetzliche Veranlassung hat und somit die egoistische Tätigkeit des Eingreifers nicht legitimiert.⁴⁵ Eine vertragliche Grundlage besteht i.c. nicht. Der Vermögensverwaltungsvertrag zwischen der Fortuna LLC und der Beschwerdeführerin ist nie entstanden. Der Vertrag ist mangels Vertretungsmacht der Henschman Ltd. nicht zustande gekommen, da die Henschman Ltd. die Offerte der Beschwerdeführerin vom 11. Juli 2013 aus alleinigem Antrieb akzeptiert hat, obwohl sie gemäss Treuhandvereinbarung an die Weisungen der Beschwerdegegnerin gebunden war. Die Henschman Ltd. hat demnach mit dem Akzept ausserhalb ihrer Vertretungsmacht gehandelt. Die Bindungswirkung des Vertrags tritt ausnahmsweise trotzdem ein, wenn der Vertretene die Vollmacht dem Dritten nach aussen kundgegeben hat und der Dritte gutgläubig ist.⁴⁶ Es gibt jedoch keinerlei Hinweise darauf, dass die Fortuna LLC die Vertretungsmacht gegenüber der Beschwerdeführerin in jeglicher Art und Weise kundgegeben hat. Erst recht ist die Beschwerdeführerin nicht gutgläubig. Im Gegenteil: Die Beschwerdeführerin wusste vom Missbrauch der Vertretungsmacht durch die Henschman Ltd., da Blanchard beim Antrag des Erblassers auf Abschluss der Treuhandvereinbarung anwesend war und den Beizug der Henschman Ltd. sogar empfohlen hatte. Die Kenntnis der Beschwerdeführerin vom Missbrauch der Vertretungsmacht führt zur Unwirksamkeit des Vertragschlusses durch die Henschman Ltd.⁴⁷ Eine Genehmigung i.S.v. Art. 38 Abs. 1 OR liegt nicht vor. Somit ist die Vertretene, i.c. die Fortuna LLC, weder berechtigt noch verpflichtet worden. Auch auf den Kontovertrag 0987 kann sich die Beschwerdeführerin nicht stützen, da bei diesem Vertrag keine Vermögensverwaltungsdienstleistungen vereinbart wurden. Es besteht demzufolge keine vertragliche Rechtfertigung für den Eingriff der Beschwerdeführerin in die Rechtssphäre der Fortuna LLC. Auch eine gesetzliche Rechtfertigung in Form eines Notstandes (Art. 52 Abs. 2 OR) ist nicht ersichtlich, zumal kein drohender Schaden oder drohende Gefahr bestand und die Beschwerdeführerin in egoistischem Interesse gehandelt hatte.

- 53** Ferner verlangt Art. 423 Abs. 1 OR die **Bösgläubigkeit** der Geschäftsführerin. Wie schon in Rz. 52.. angedeutet, wusste die Beschwerdeführerin, dass sie ohne Rechtfertigungsgrund in die Rechtssphäre der Fortuna LLC eingreift, um sich einen vermögenswerten Vorteil zu verschaffen.⁴⁸
- 54** Abschliessend war auch der Gewinn **kausal** zum Eingriff in die fremde Rechtssphäre.⁴⁹ Der Gewinn i.H.v. CHF 150'000 entstand durch den Eingriff der Beschwerdeführerin in die Rechtssphäre der Fortuna LLC.

⁴⁵ HUGUENIN, N 2174 f.; SCHMID, GoA, N 767 f.

⁴⁶ GAUCH et al., Bd. I, N 1391 f.

⁴⁷ GAUCH et al., Bd. I, N 1378.

⁴⁸ ZK OR-SCHMID, Art. 423 N 36; BGer 4C.290/2005, Urteil vom 12. April 2006, E. 3.1.

⁴⁹ BGE 133 III 153, E. 3.3; HUGUENIN, N 2178.

55 Da die Fortuna LLC alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit der Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin zediert hat, kann die Beschwerdegegnerin einen **Gewinnabschöpfungsanspruch** gegenüber der Beschwerdeführerin geltend machen.⁵⁰ Der Herausgabepflicht unterstehen alle entspringenden Vorteile, die sich aus der Führung des fremden Geschäfts ergeben (Art. 423 Abs. 1 OR), nach Art. 423 Abs. 2 OR mithin der Nettogewinn.⁵¹ Die Beschwerdeführerin hat demnach den Bruttogewinn mit Abzug der Produktgebühren und anderen Aufwendungen zu erstatten.

c. Zwischenergebnis

56 In den obigen Ausführungen wurde dargelegt, dass die Beschwerdeführerin die CHF 150'000 auf vertraglicher Grundlage zu ersetzen hat. Dabei stellen die verwehrte Verwaltung und die böswillig aufgezwungene Vermögensverwaltung vorsätzliche Vertragsverletzungen dar, die kausal zum Schaden waren. Eventualiter kann die Beschwerdegegnerin einen Gewinnabschöpfungsanspruch aus unechter bösgläubiger Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 423 Abs. 1 OR) geltend machen.

3. Ersatzpflicht für Aufwendungen der Kanzlei i.H.v. USD 24'000

57 Schliesslich wird dargetan, weshalb es sich auch bei den Aufwendungen für die anwaltliche Beratung um ersatzpflichtige Aufwendungen handelt und dementsprechend der Beschwerdegegnerin zu ersetzen sind.

58 Der Ansicht der Beschwerdeführerin zuwider handelt es sich bei den der Beschwerdegegnerin erwachsenen ausserprozessualen Anwaltskosten durch die Nassauer Kanzlei durchaus um einen **ersatzfähigen Schaden**. Um als ersatzfähig zu gelten, müssen die Kosten notwendig, angemessen sowie gerechtfertigt zur Durchsetzung der Forderung des Gläubigers sein.⁵² Des Weiteren muss zur Geltendmachung von ausserprozessualen Anwaltskosten eine materiell-rechtliche Grundlage vorliegen. Diese kann vertraglicher wie auch ausservertraglicher Natur sein.⁵³

59 Die Beschwerdegegnerin kann ihre Schadenersatzansprüche auf Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 2 OR sowie Art. 41 Abs. 1 OR stützen. Somit liegt sowohl eine vertragliche als auch eine ausservertragliche materiell-rechtliche Grundlage vor, in deren Rahmen die ausserprozessualen Anwaltskosten als Teil des Schadens geltend gemacht werden können.

60 Die Beratung durch die Kanzlei auf den Bahamas war für die Beschwerdegegnerin aufgrund der Auskunftsverweigerung durch die Beschwerdeführerin **notwendig**, ja gerade zu unerlässlich. Obwohl der Zürcher Anwalt der Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin mehrmals schriftlich auf ihre Auskunftspflichtverletzung aufmerksam machte, weigerte sich diese vehement, ihren Pflichten

⁵⁰ SCHMID, GoA, N 819.

⁵¹ BGE 134 III 306 E. 4.1.1; ZK OR-SCHMID, Art. 423 N 102 ff.

⁵² BGer 5A_69/2018, Urteil vom 21. September 2018, E. 4.2; 4A_113/2017, Urteil vom 6. September 2017, E. 6.2.5.; 4A_692/2015, Urteil vom 1. März 2017, E. 6.1.2; 4C.11/2003, Urteil vom 19. Mai 2003, E. 5.2.

⁵³ BGE 117 II 394 E. 3 f.; OGer ZH, ZMP 2018 Nr. 14, Urteil vom 6. November 2017, E. 6.2.4; SCHWENZER, 421.

nachzukommen. Die Beschwerdegegnerin sah sich deshalb gezwungen, eine mit den lokalen Verhältnissen vertraute Kanzlei auf den Bahamas zu mandatieren, um auf einem anderen Weg an die ihr zustehenden Auskünfte zu gelangen.

- 61 Die Beauftragung der Kanzlei in Nassau diene aufgrund des mangelnden Interesses der Beschwerdeführerin, die benötigten Informationen herauszugeben, der Durchsetzung der Forderung der Beschwerdegegnerin und war damit **gerechtfertigt**. Die Beschwerdegegnerin beauftragte die Kanzlei nur, da ihr dies von der Beschwerdeführerin ausdrücklich empfohlen wurde und sie aufgrund ihrer mangelnden juristischen Kenntnisse nicht in der Lage war, selbst tätig zu werden. Zudem hat die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Beratung den Erblasser nicht richtig aufgeklärt, wie er oder seine Tochter das komplizierte Offshore-Konstrukt wieder auflösen kann. Ebenso hat die Beschwerdeführerin den Erblasser nicht über steuerliche Probleme, die bei seinem Tod durch die Publizität des *resealing* Verfahrens auftreten können, informiert. Aufgrund dieses Verhaltens ist die Mandatierung der Nassauer Kanzlei gerechtfertigt.
- 62 Die Kosten waren ferner **angemessen**, da die Kanzlei mit der Henchman Ltd. mehrere Verhandlungsrunden führen und aufwendige rechtliche Abklärungen vornehmen musste. Die Anwaltskosten stehen keinesfalls in einem Missverhältnis zu den Schadenersatzforderungen, weshalb die Auftrags Erfüllung wirtschaftlich angemessen ist.⁵⁴ Die angefallenen Kosten sind nicht durch die Parteientschädigung des Zürcher Anwalts gedeckt⁵⁵ und die Substantiierungsanforderungen der Rechtsprechung wurden von der Beschwerdegegnerin erfüllt.⁵⁶ Somit liegt ein ersatzfähiger Schaden vor.
- 63 Die Vertragsverletzung war **natürlich sowie adäquat kausal** für den der Beschwerdegegnerin entstandenen Schaden. Hätte die Beschwerdeführerin ihre Auskunftspflichten erfüllt und die Herausgabe von Informationen nicht vehement verweigert, hätte die Beschwerdegegnerin keine Kanzlei auf den Bahamas mandatieren müssen, sondern hätte ohne Weiteres ihre Selbstanzeige ausfüllen können.

4. Gerichtskosten und Parteientschädigung

- 64 Nach Art. 66 Abs. 1 und 68 Abs. 2 BGG werden die Gerichtskosten und die Parteientschädigung der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Streitsachen mit Vermögensinteresse bemisst sich das Honorar in der Regel nach dem Streitwert.⁵⁷ Die Regelung der Vorinstanz über die Gerichtskosten und Parteientschädigung von CHF 12'000 ist aufgrund der erwarteten Abweisung der Beschwerde **zu schützen**. Folglich sind die Gerichtskosten und Parteientschädigung für das Verfahren vor Bundesgericht ebenfalls von der Beschwerdeführerin zu tragen. Die Honorarnote ist im Anhang beigelegt (siehe Beilage 4).

⁵⁴ BORLE, 5.

⁵⁵ BGer 4A_692/2015, Urteil vom 1. März 2017, E. 6.1.2;

⁵⁶ BGer 4A_501/2021, Urteil vom 22. Februar 2022, E. 9.1; 4A_264/2015, Urteil vom 10. August 2015, E. 3.

⁵⁷ Art. 4 Reglement vom 31. März 2006 über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht (SR 173.110.210.3).

C. Zusammenfassung

65 Es wurde substantiiert dargetan, dass das Handelsgericht des Kantons Zürich mit dem Urteil vom 10. Oktober 2022 betreffend Schadenersatzforderung kein Bundesrecht verletzt hat. Die Gerichtskosten sowie die Parteientschädigung des bundesgerichtlichen Verfahrens sind wie für das vorinstanzliche Verfahren der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 68 Abs. 2 BGG). Die Unterzeichneten ersuchen höflich um wohlwollende Prüfung der eingangs gestellten und nunmehr hinreichenden Begehren und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung, Team 3863

Im Doppel

Beilage 1: Vollmacht 3863

Beilage 2: Protokoll des Beat Blanchard vom 10. Mai 2010

Beilage 3: Schreiben des Zürcher Anwalts im Sommer 2013

Beilage 4: Honorarnote zur Parteivertretung vor Bundesgericht

Literaturverzeichnis

- ABEGG, PHILIPP/GEISSBÜHLER, ALEX/HAEFELI, KURT/HUGGENBERGER, ERIC/LARUMBE, GABRIEL, Schweizerisches Bankenrecht, Handbuch für Finanzfachleute, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019
- ABT, DANIEL/WEIBEL, THOMAS (Hrsg.), Praxiskommentar Erbrecht, Nachlassplanung, Nachlassabwicklung, Willensvollstreckung, Prozessführung, 4. Aufl., Basel 2019 (zit. PK Erbrecht-BEARBEITER:IN, Art. ... N ...)
- BORLE, MARKUS, Vorprozessuale Anwaltskosten - es führt kein Weg an der Substanziierung vorbei, HAVE 2012, 3 ff.
- BREITSCHMID, PETER/MATT, ISABELLE, Informationsansprüche der Erben und ihre Durchsetzung: Insbesondere Informationsansprüche gegenüber Banken über ihre Geschäftsbeziehung mit dem Erblasser, successio 2010, 85 ff.
- FELLMANN, WALTER, Berner Kommentar, Band VI: Obligationenrecht, Art. 394-406. Der einfache Auftrag, Bern 1992 (zit. BK OR-BEARBEITER:IN, Art. ... N ...)
- GAUCH, PETER/SCHLUEP, WALTER R./SCHMID, JÖRG/EMMENEGGER, SUSANNE, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 11. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020 (zit. GAUCH et al., Bd. ..., N ...)
- GAUCH, PETER/STÖCKLI, HUBERT (Hrsg.), Präjudizienbuch OR, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts (1875-2020), 10. Aufl., Zürich 2021 (zit. Präjudizienbuch OR-BEARBEITER:IN, Art. ... N ...)
- HUGUENIN, CLAIRE, Obligationenrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019
- KOLLER, ALFRED, OR AT, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Bern 2017
- KOLLER, THOMAS, Steuern und Steuerbussen als privatrechtlich relevanter Schaden, ZSR 1994/113, 183 ff.
- DERS., Strafsteuern als privatrechtlich ersatzfähiger Schaden? - Ein weiterer Meilenstein in der Rechtsprechung zur Haftung rechtsberatender Berufe, AJP 2003, 713 ff.
- KRAUSKOPF, PATRICK, Der Vertrag zugunsten Dritter, Zürich 2000
- REY, HEINZ/WILDHABER, ISABELLE, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 4. Aufl., Zürich 2008
- SCHMID, JÖRG, Die Geschäftsführung ohne Auftrag, Freiburg 1992 (zit. SCHMID, GoA, N ...)
- DERS., Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht, Teilband V 3a: Die Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419-424 OR), 3. Aufl., Zürich 1993 (zit. ZK OR-SCHMID, Art. ... N ...)

- SCHWENZER, INGEBORG, Rechtsverfolgungskosten als Schaden?, in: Gauch, Peter/Werro, Franz/Pichonnaz, Pascal (Hrsg.), *Mélanges en l'honneur de Pierre Tercier*, Zürich 2008, 417 ff.
- SCHWENZER, INGEBORG/FOUNTOULAKIS, CHRISTIANA, *Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil*, 8. Aufl., Bern 2020
- THÉVENOZ, LUC/WERRO, FRANZ (Hrsg.), *Commentaire Romand, Code des obligations I*, 3. Aufl., Basel 2021 (zit. *CommRom CO I-BEARBEITER:IN*, Art. ... N ...)
- VON WERDT, NICOLAS, *Die Beschwerde in Zivilsachen*, Bern 2010
- WATTER, ROLF/VOGT, NEDIM PETER/BAUER, THOMAS/WINZELER, CHRISTOPH (Hrsg.), *Basler Kommentar, Bankengesetz*, 2. Aufl., Basel 2013 (zit. *BSK BankG-BEARBEITER:IN*, Art. ... N ...)
- WEBER, ROLF H./VON GRAFFENRIED, CAROLINE, *Berner Kommentar, Obligationenrecht: Art. 110-113. Beziehungen zu dritten Personen*, 2. Aufl., Bern 2022 (zit. *BK OR-BEARBEITER:IN*, Art. ... N ...)
- WENZLER, THOMAS/RÜBENSTAHL, MARKUS, *Die Selbstanzeige, Ratgeber Steuerstrafrecht*, 3. Aufl., Wiesbaden 2019
- WIDMER LÜCHINGER, CORINNE/OSER, DAVID (Hrsg.), *Basler Kommentar, Obligationenrecht I*, Art. 1-529, 7. Aufl., Basel 2020 (zit. *BSK OR I-BEARBEITER:IN*, Art. ... N ...)
- ZELLWEGE-GUTKNECHT, CORINNE, *Finanzmarktprivatrecht, Rechtsprechungschronik 2009/2010, Recht 2011*, Vol. 29 (2), 82 ff.
- ZOBL, DIETER/SCHWOB, RENATE/WINZELER, CHRISTOPH/KAUFMANN, CHRISTINE/WEBER, ROLF H./KRAMER, STEFAN, *Kommentar über das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen*, 23. Nachlieferung, Zürich 2015 (zit. *BankG Kommentar-BEARBEITER:IN*, Art. ... N ...)
- ZWEIFEL, MARTIN/BEUSCH, MICHAEL (Hrsg.), *Kommentar zum Schweizer Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)*, 3. Aufl., Basel 2016 (zit. *DBG Kommentar-BEARBEITER:IN*, Art. ... N ...)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Zeitschrift)
AO	Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Av.	Avenue
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934, SR 952.0
Bd.	Band
BGE	Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung)
BGer	Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005, SR 173.110
BGH	Bundesgerichtshof der Republik Deutschland
BK	Berner Kommentar
BSK	Basler Kommentar
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
CO	Loi fédérale complétant le Code civil suisse (Livre cinquième: Droit des obligations) du 30 mars 1911, SR 220
CommRom	Commentaire Romand
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, SR 642.11
Ders.	Derselbe
E.	Erwägung
et al.	et alii = und andere
EUR	Euro
f.	folgende/r (Seite, Note, Artikel)
ff.	folgende (Seiten, Noten, Artikel)
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag

GwG	Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz) vom 10. Oktober 1997, SR 955.0
HAVE	Haftung und Versicherung (Zeitschrift)
Hrsg.	Herausgeber
i.c.	in casu = in diesem Fall
i.H.v.	in der Höhe von
inkl.	inklusive
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	litera = Buchstabe
LLC	Limited Liability Company
Ltd.	Limited
MwSt.	Mehrwertsteuer
Mio.	Million(en)
N	Randnote(n)
Nr.	Nummer(n)
OGer	Obergericht
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220
PK	Praxiskommentar
p.a.	per annum = pro Jahr
Rz.	Randziffer(n)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrecht (Systematische Rechtsammlung)
StR	Strafrecht
u.a.	unter anderem
USD	United States Dollar
Var.	Variante
Vol.	Volume = Band
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
ZH	Kanton Zürich
zit.	zitiert
ZK	Zürcher Kommentar

ZMP

Zürcher Mietrechtspraxis

ZSR

Zeitschrift für Schweizerisches Recht